

Bekanntmachung
über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Gemeindewahlen in der Münchhausenstadt Bodenwerder,
den Gemeinden Brevörde, Halle, Hehlen, Heinsen, Heyen, Kirchbrak,
Pegestorf und Vahlbruch, den Flecken Ottenstein und Polle
sowie für die Samtgemeindewahl, die Kreiswahl, die Wahl der Landrätin/des Land-
rates und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/
des Samtgemeindebürgermeisters
am 13. September 2026
sowie einer möglichen Stichwahl der Landrätin/des Landrates und der Samtge-
meindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters
am 27. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle können in der Zeit vom

24.08.2026 bis 28.08.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürgerbüro Bodenwerder, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder
Montag, 24.08.2026 08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag, 25.08.2026 08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 26.08.2026 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag, 27.08.2026 08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag, 28.08.2026 08:30 bis 12:00 Uhr

und im

Bürgerbüro Polle, Heinser Straße 11 a, 37647 Polle
Dienstag, 25.08.2026 08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 27.08.2026 08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr

eingesehen werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils zu ihrer eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Die Bürgerbüros sind barrierefrei. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Beschäftigten der Samtgemeinde bedient werden darf.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **28.08.2026** bis **12:00 Uhr** bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Bürgerbüros in Bodenwerder oder Polle (Anschriften siehe oben) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Der Wahlschein enthält personenbezogene Angaben zu dem Vornamen, dem Nachnamen, dem Wohnort, der Straße sowie der Hausnummer der wahlberechtigten Person, gegebenenfalls die abweichende Versandanschrift. Bei Hinzuziehung einer Hilfsperson sind die vorgenannten personenbezogenen Daten anzugeben.

5. Wahlscheine können nur schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Bürgerbüros Bodenwerder und Polle (Anschriften siehe oben) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten sowie mittels Messenger-Diensten wie WhatsApp versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **11.09.2026, 13:00 Uhr** beantragen. In der Zeit vom 06.08.2026, 00:00 Uhr bis 09.09.2026, 12:00 Uhr, können Wahlscheine auch online über die Internetseite www.bodenwerder-polle.de beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen **nur** durch Briefwahl wählen. Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein,

b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen, Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An eine andere, als die wahlberechtigte, Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bodenwerder, den 06.08.2026

Der Samtgemeindewahlleiter

gez. Burkert

L.S.

Beginn Aushang:

Ende Aushang: